

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Jänner 1956

420/J

Anfrage

Dipl.-Ing.

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Krauss, Dr. Scheuch und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend die Geltendmachung der Rechtsansprüche der öffentlichen Bediensteten, der Rückstellungsbetroffenen und der Umsiedler an das Deutsche Reich bei den österreichisch-deutschen Verhandlungen über die Durchführung des Staatsvertrages.

-.-.-

Bekanntlich besteht zwischen der Übertragung deutscher Vermögenswerte an Österreich (Art.22 des Staatsvertrages) und dem Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland (Art.23 des Staatsvertrages) ein enger Zusammenhang. Soweit hiebei in die wohlerworbenen Rechte der einzelnen Staatsangehörigen eingegriffen wird, widerspricht dies den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte. Es muß daher das vornehmste Ziel der österreichisch-deutschen Verhandlungen sein, die in die Menschenrechte und Grundfreiheiten eingreifenden Bestimmungen der Art.22 und 23 des Staatsvertrages in der Durchführung möglichst abzumildern. Ebenso wie bei der Durchführung des Art.22 der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums soweit wie irgend möglich zu wahren ist, so ist bei Durchführung des Art. 23 auf die Honorierung wohlerworbener Rechtsansprüche österreichischer Staatsangehöriger an das Deutsche Reich durch die Bundesrepublik Deutschland zu dringen. Es sollen also zur Wahrung wohlerworbener Rechte der Individuen von beiden Verhandlungspartnern weitgehende Zugeständnisse gemacht werden.

Zu den wohlerworbenen Rechtsansprüchen österreichischer Staatsangehöriger gegenüber dem Deutschen Reich gehören die dienstrechtlichen Ansprüche jener Österreicher, welche von 1938 bis 1945 dem Deutschen Reich als Beamte, Militärpersonen oder Vertragsbedienstete Dienst geleistet haben. Diese Dienstzeit muß gerechterweise allen öffentlichen Bediensteten österreichischer Staatsangehörigkeit für eine Vorrückung in höhere Bezüge, für eine Beförderung und für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden, gleichgültig, ob sie vor oder erst nach 1938 angestellt oder bloß reaktiviert wurden. Denn Art.23 (2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: "Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit." Da in der Zeit von 1938 bis 1945 das Deutsche Reich der unmittelbare oder mittelbare Dienstherr war, so ist es recht und billig, daß die Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorbild des Gmundner

72. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Jänner 1956

Pensionsabkommens einen angemessenen Beitrag leistet und Österreich die deutschen Dienstzeiten, Vorrückungen und normalen Beförderungen voll anerkennt und honoriert.

Eine zweite Gruppe geschädigter Österreicher, die Rechtsansprüche an das Deutsche Reich haben, sind jene Rückstellungsbetroffenen, welche seinerzeit vom Deutschen Reich im Vertrauen auf das Grundbuch Vermögensobjekte erworben haben, welche sie später auf Grund der österreichischen Rückstellungsgesetze dem ehemaligen Eigentümer entschädigungslos zurückstellen mussten. Die schwergeschädigten Rückstellungsbetroffenen haben einen Anspruch an das Deutsche Reich auf Zurückzahlung der geleisteten Kaufsumme in D-Mark.

Eine dritte Gruppe geschädigter Österreicher sind jene Umsiedler, welche während des zweiten Weltkrieges aus dem Osten oder Südosten in das Gebiet des Großdeutschen Reiches umgesiedelt wurden, jedoch die für das in der Heimat zurückgelassene Vermögen in Aussicht gestellte Ablösesumme vom Deutschen Reich nicht mehr erhalten haben.

Es ist selbstverständlich Pflicht der österreichischen Regierung, daß sie diese Rechtsansprüche österreichischer Staatsangehöriger an das Deutsche Reich bei den österreichisch-deutschen Verhandlungen geltend macht. Es liegt dies auch im wohlverstandenen finanziellen Interesse der Republik Österreich selbst. Denn wenn die Bundesrepublik Deutschland diese Rechtsansprüche nicht honoriert, muß sie Österreich auf Grund des geleisteten Forderungsverzichtes, der einer Enteignung gleichkommt, gemäß § 365 ABGB ausschließlich aus eigenen Mitteln befriedigen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

Anfrage

Ist die Bundesregierung bereit,

1. bei den österreichisch-deutschen Verhandlungen die Rechtsansprüche der öffentlichen Bediensteten, der Rückstellungsbetroffenen und der Umsiedler an das Deutsche Reich geltend zu machen und dahin zu wirken, daß die Bundesrepublik Deutschland bei entsprechenden Zugeständnissen Österreichs in der Frage der Rückübertragung deutscher Vermögenswerte die erwähnten Rechtsansprüche österreichischer Staatsangehöriger angemessen honoriert;

2. über die erzielten Verhandlungsergebnisse laufend zu berichten?

-.-.-.-.-.-.-